

Satzungen

des

Vogelzuchtverein Freudenstadt u. Umg. 1953 e.V.

§ 1

Name und Sitz:

- a) Der Vogelzuchtverein wurde im Jahre 1953 unter dem Namen Kanarienzuchtverein gegründet.
- b) Der Sitz des Vogelzuchtverein Freudenstadt u. Umgebung 1953, ist grundsätzlich Freudenstadt.
- c) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vogelzuchtverein Freudenstadt:

- a) Der Vogelzuchtverein ist nach den Gesichtspunkten einer Interessengemeinschaft aufgegliedert und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige-mildtätige Zwecke und zwar insbesondere durch Vogelzucht allgemein und Vogelschutz
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Seine Aufgabe ist die Förderung der Zucht von Gesangs-, Farben-, u. Positurkanarien, sowie Cardueliden, Exoten u. Sittiche, zum Zwecke der Erhaltung und Veredelung aller Zuchtrichtungen. Betreuung, Belehrung und Beratung seiner Mitglieder.
- d) Das Interesse in der Bevölkerung zu wecken, für die Zucht und Haltung der Vögel u. deren Erhaltung in der freien Natur, durch Pflege und Schutz einheimischer Vögel. Kennzeichnung aller im Vogelzuchtverein gezüchteten Vögel, durch Anlegung des im DKB u.AZ zugelassenen, für die Sparten einheitlichen, geschlossenen Fußringes.

§ 3

Mitgliedschaft:

- a) Mitglied des Vogelzuchtvereins kann jede Person werden; über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- b) Vereinsmitglied ist wer Beitrag zahlt.
- c) Ehrenmitglieder: Zu Ehrenmitglieder können Mitglieder und Personen ernannt werden, die die Arbeit und die Förderung der Ziele des Vogelzuchtverein besonders unterstützen. Bei Beurteilung und Entscheidung sind daher strenge Maßstäbe anzulegen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.

§ 4

Pflichten und Rechte der Mitglieder:

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in den Satzungen niedergelegten Bestimmungen zu achten bzw. die in den Generalversammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen, sowie die Ziele des Vogelzuchtvereins durch tatkräftige Mitarbeit zu unterstützen.
- b) Sie sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vogelzuchtvereins nach den hierfür festgelegten Bestimmungen und Richtlinien teilzunehmen.

§ 5

Beiträge:

- a) Die Mitglieder des Vogelzuchtvereins bezahlen den in der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag. Der Jahresbeitrag ist immer für 1 Jahr im voraus zu bezahlen.
- b) Der Jahresbeitrag kann nur auf der Hauptversammlung, mit einfacher Mehrheit, neu festgesetzt oder geändert werden.
- c) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft im Vogelzuchtverein erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- b) Der Ausschluß eines Mitglieds kann erfolgen, durch den Beschluß der Vorstandschaft:
 - bei Zuwiderhandlungen der Vereins-Satzungen und der Generalversammlungsbeschlüsse,
 - bei Ächtlichmachung des Vogelzuchtvereins durch Wort und Schrift,
 - bei feststehender Schädigung des Vogelzuchtvereins oder seiner Mitglieder
 - wenn ein Mitglied 2 Jahre im Verzug seines Beitrages ist.
- c) Die ausscheidenden Mitglieder können keinen Anspruch oder Forderung an den Vogelzuchtverein stellen. Sie erhalten bei Ausscheiden aus dem Vogelzuchtverein keine Vermögensanteile oder sonstige Zuwendung.

§ 7

Vorstandschaft:

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus dem:

- a) - 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassier
- 3 Spartenleitern (FPMC, Gesang, S/EX)
- Gerätewart
- und dem Ehrenvorsitzenden

- b) Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende, sie vertreten den Verein allein. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln.
- c) Die Tätigkeit des gesamten Vorstandes ist ehrenamtlich. Die im Interesse des Vogelzuchtverein getätigten Ausgaben, werden nach vorhandenen Belegen zurückerstattet. Ferner erhalten die Delegierten des Vereins bei Versammlungen des LV, Delegiertenspesen und Fahrtkosten.

§ 8

Aufgaben der Vorstandschaft:

- a) Die Leitung des Vogelzuchtverein obliegt dem 1. Vorsitzenden - Der 1. Vorsitzende vertritt den Vogelzuchtverein nach innen und außen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen.
- b) Der 1. Vorsitzende hat in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern dafür Sorge zu tragen, dass die gesteckten Ziele des Vogelzuchtverein verwirklicht werden. Des weiteren sind von ihm die gefassten Beschlüsse der Generalversammlung zur Durchführung zu bringen, bzw. deren Ausführung zu überwachen.
- c) Der 2. Vorsitzende hat im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden die Versammlungen zu leiten.
- d) Der Schriftführer hat in allen Sitzungen und Tagungen ein Protokoll zu fertigen, die eine wörtliche Wiedergabe aller Anträge und Beschlüsse haben muss.
- e) Der Kassier führt die Kassengeschäfte unter Beachtung nachstehender Richtlinien: Alle Ein- und Ausgänge sind in ein Kassenbuch genau und übersichtlich einzutragen. Sämtliche Buchungen sind durch Belege (Rechnungen, Quittungen, Zahlkartenabschnitte, usw.) auszuweisen. Der Kassier führt auch die Fußringbestell-Liste. Die Kasse ist jährlich durch 2 gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Diese haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- f) Die Leiter der einzelnen Sparten haben die Aufgaben, die züchterischen Belange der betr. Zuchtrichtungen im besonderen wahrzunehmen. In Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden sollen die betreffenden Züchter besonders betreuen und unterstützen.

§ 9

Wahlen:

- a) Die Wahl der gesamten Vorstandschaft erfolgt bei der Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss auf 2 Jahre. Die Wahl erfolgt in der Regel mit Stimmzettel. Bei nur einem Kandidaten kann auch per Aklamation gewählt werden.
- b) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- c) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit durch irgendwelche Umstände aus, so kann in der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.
- d) Mitglieder die unentschuldigt fehlen, können nicht gewählt werden.

§ 10

Hauptversammlung:

- a) Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt.

- b) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden schriftlich 4 Wochen vor der Versammlung einberufen.
- c) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende.
- d) Der 1. Vorsitzende hat einen Jahresbericht zu erstatten. Die Spartenleiter haben einen Jahresbericht über die jeweilige Sparte abzugeben. Ferner hat der Kassier einen Kassenbericht zu geben. Der Schriftführer das Protokoll zur Verlesung zu bringen, von der letzten Generalversammlung.
- e) Die Kassenprüfer bestehend aus 2 gewählten Mitglieder, hat nach Prüfung der Kasse über deren Befund zu berichten und nach Feststellung einwandfreier Kassenführung die Entlastung des Kassiers bzw. des gesamten Vorstandes. zu beantragen.
- f) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen; wenn das Interesse des Vogelzuchtverein es erfordert.

§ 11

Fußring und Fußringbestellung:

- a) Jeder Züchter des Vereins ist verpflichtet, seinen Vögel geschlossene Fußringe nach der vorgeschriebenen Größe des DKB bzw. AZ anzulegen.
- b) Die Fußringe können nur ausgegeben werden, wenn der Mitgliedsbeitrag für das betreffende Zuchtjahr bezahlt wurde.

§ 12

Ausstellungen und Meisterschaft:

- a) Als Abschluß einer Zuchtperiode führt der Vogelzuchtverein alljährlich seine Vereinsmeisterschaft durch. Sie sollen den Zuchtmeister für das betreffende Zuchtjahr und für jede Zuchtrichtung ermitteln.
- b) Die Teilnahmeberechtigung an diesen Meisterschaften, sowie die näheren Bestimmungen sind in den Ausstellungsbestimmungen des Vogelzuchtverein getroffen.
- c) Angehörige eines im Laufe des Zuchtjahres verstorbenen Mitgliedes sind noch berechtigt, die für das betreffende Zuchtjahr durchgeführte Meisterschaftsaustragung zu beschicken.
- d) Zu den Meisterschaften werden nur Vögel zugelassen, deren Fußringe zu keinen Beanstandungen Anlaß geben. Auch dürfen die Vögel nur einen Fußring tragen und zwar mit dem gültigen Kennzeichen für den Aussteller.
- e) Der Züchter, der Fußringe manipuliert oder wenn Fußringe ohne Verletzung der Beine abgezogen werden können, wird vom Verein für 2 Jahre vom Ringbezug und Ausstellungen gesperrt. Bei Manipulation am Vogel, oder wenn Vögel falsche Ringe oder zu große Ringe tragen, ohne das sie abziehbar sind, die Vögel AK gestellt.

§ 13

Auflösung des Vogelzuchtverein:

- a) Eine Auflösung des Vogelzuchtverein kann nur von einer außerordentlichen Hauptversammlung, mit 3/ 4 Mehrheit beschlossen werden.
- b) Der Vogelzuchtverein bleibt aber weiter bestehen, wenn mindestens 7 Mitglieder des jetzigen Vogelzuchtverein den Verein weiterführen.
- c) Etwaige Vermögensbestände dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vermögensanteile und auch sonst keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vogelzuchtverein.
- d) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Ergänzung der Satzung § 13 d

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Satzungsänderungen:

Änderungen dieser Satzung können nur mit 3/ 4 Mehrheit durch eine ordentliche Hauptversammlung vorgenommen werden.

§ 15

Schlussbestimmung:

Die vorstehende Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 27.Febr.1993 einstimmig beschlossen und tritt somit in Kraft.

Der 1. Vorsitzende:

Werner Kneule

Vorstandsmitglieder:

1. Vorsitzender: Kneule, Werner, Vers.Kaufmann
Salenbergstr. 49, 72250 Freudenstadt

2. Vorsitzender: Kalmbach, Heinz, Rentner
Salenbergstr. 39, 72250 Freudenstadt

Schriefführer: Arnold, Gerd, Rentner
Bahnhofstr. 25, 72280 Dornstetten

Kassier: Kneule, Gerda, Büroangestellte
Salenbergstr. 49, 72250 Freudenstadt

Spartenleiter FPMC: Kneule, Werner, Vers.Kaufmann
Salenbergstr. 49, 72250 Freudenstadt

Spartenleiter Gesang: Kalmbach, Heinz, Rentner
Salenbergstr. 39, 72250 Freudenstadt

Spartenleiter S/ EX: Elsner, Wolfgang, Schreiner
Abendgasse 8, 72218 Wildberg 4

Gerätewart: Dengler, Rolf, Rentner
Am Wilhelmsbau 29, 72250 Freudenstadt

Ehrenvorsitzender: Kneule, Otto, Rentner
Finkenwiese 16, 72250 Freudenstadt

Ergänzung der Satzung

des Vogelzuchtverein Freudenstadt u. Umg. 1953 e.V.

Die Satzungsergänzung, wurde auf der Hauptversammlung am 19.02.1994 beschlossen.
Abstimmungsergebnis: 31 ja Stimmen, keine Gegenstimme.

Der 1. Vorsitzende:

Werner Kneule

Vorstandsmitglieder:

1. Vorsitzender: Kneule, Werner, Vers.Kaufmann
Salenbergstr. 49, 72250 Freudenstadt

2. Vorsitzender: Kalmbach, Heinz, Rentner
Salenbergstr. 39, 72250 Freudenstadt

Schriftführer: Arnold, Gerd, Rentner
Bahnhofstr. 25, 72280 Dornstetten

Kassier: Kneule, Gerda, Büroangestellte
Salenbergstr. 49, 72250 Freudenstadt

Spartenleiter FPMC: Kneule, Werner, Vers.Kaufmann
Salenbergstr. 49, 72250 Freudenstadt

Spartenleiter Gesang: Kalmbach, Heinz, Rentner
Salenbergstr. 39, 72250 Freudenstadt

Spartenleiter S/ EX: Elsner, Wolfgang, Schreiner
Abendgasse 8, 72218 Wildberg 4

Gerätewart: Dengler, Rolf, Rentner
Am Wilhelmsbau 29, 72250 Freudenstadt

Ehrevorsitzender: Kneule, Otto, Rentner
Finkenwiese 16, 72250 Freudenstadt